

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

Preisstand: 1. Januar 2025

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung.

1. Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Bedarfsarten:

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾ in € pro kW und Jahr	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾ in Cent pro kWh	Bruttopreise ²⁾
Kleinkunden	90,00	107,10	9,48	11,28
Entnahme durch Speicherheizungen/sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) nach § 14a EnWG (Bestandskunden - Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)	-	-	4,35	5,18

2. Netzentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ab 01.01.2025³⁾ - Anschlüsse steuerbare Verbrauchseinrichtungen

2.1 Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung

	Pauschale Reduktion	
	Nettopreise ¹⁾ in € pro Stk.	Bruttopreise ²⁾
Niederspannung (NSP)		
Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung ⁴⁾	-138,34	-164,62

2.2 Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾ in € pro kW und Jahr	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾ in Cent pro kWh	Bruttopreise ²⁾
Niederspannung (NSP)				
Modul 2 - Arbeitspreis rabattiert auf: 40 %	-	-	3,79	4,51

2.3 Modul 3 - zeitvariable Netzentgelte für Kunden

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

Quartale 2025	Q1	Q2	Q3	Q4
	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
	Ja	Nein	Nein	Ja

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾ in € pro kW und Jahr	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾ in Cent pro kWh	Bruttopreise ²⁾
Niedrigtarif - täglich 0 bis 5 Uhr			2,22	2,64
Standardtarif - täglich 5 bis 17 Uhr und 19:30 bis 0 Uhr	90,00	107,10	9,48	11,28
Hochtarif - täglich 17 bis 19:30 Uhr			14,22	16,92
Netzentgeltreduzierung	-138,34	-164,62	-	-

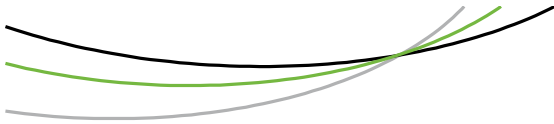
Die Preise nach Ziffer 1 verstehen sich zzgl. aller aufgeführten und ggf. weiteren zukünftig geltenden gesetzlichen oder behördlichen Abgaben, Zuschlägen und Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.

1) ohne Umsatzsteuer

2) inkl. 19 % Umsatzsteuer

3) Der Nachlass wird maximal in der Höhe der tatsächlich gezahlten Netzentgelte gewährt.

4) Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.



Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

Preisstand: 1. Januar 2025

3. Konzessionsabgabe

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifikunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Emsdetten GmbH derzeit:

Tarifikunden:	1,59 Ct/kWh
Tarifikunden (Schwachlast):	0,61 Ct/kWh
Sondervertragskunden:	0,11 Ct/kWh

4. Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz (KWKG)

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent pro kWh	
verbrauchsunabhängig *	0,277	0,330

5. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent pro kWh	
für die ersten 1.000.000 kWh	1,558	1,854
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
oberhalb von 1.000.000 kWh **	0,025	0,030

** Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

6. Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent pro kWh	
verbrauchsunabhängig *	0,816	0,971

* Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) ohne Umsatzsteuer

2) inkl. 19 % Umsatzsteuer